

Ist das Maibaumstehlen strafbar?

Das Maibaumstehlen gehört zum Brauchtum. Werden aber bestimmte Regelungen nicht eingehalten, könnten sich die „Diebe“ strafbar machen.

Das Stehlen eines Maibaums gehört seit Jahrhunderten zum Brauchtum. Es müssen aber bestimmte Regeln eingehalten werden. Diese Regeln sind von Region zu Region verschieden.

Im April 2013 erhob die Landjugend Oberösterreich (www.oelandjugend.at) mittels Fragebögen, wie dieses Brauchtum in den Städten und Gemeinden in Oberösterreich ausgeübt wird und welche Regeln dafür bestehen. An die 444 Gemeinden Oberösterreichs wurden Fragebögen ausgesendet. Gefragt wurde unter anderem, ob bereits der liegende Baum gestohlen werden dürfe oder nur der stehende; der ganze Baum oder nur Zubehör wie Taferl, Kränze, Girlanden. Ebenso, ab wann der liegende Baum gestohlen werden darf und ab wann der stehende – in der Nacht des Aufstellens bis 24 Uhr; bis zum nächsten Morgen; drei Tage nach dem Aufstellen; eine Woche nach den Aufstellen; an den ersten drei Tagen bzw. den letzten drei Tagen im Mai. Zu beantworten war auch, ob der Baum umgeschnitten werden dürfe oder händisch umgelegt werden müsse, ob nur mit Muskelkraft oder mit technischen Hilfsmitteln. Dürfe jeder den Maibaum stehlen, nur Gruppen/Vereine oder nur diejenigen, die selbst einen Maibaum aufgestellt haben?

Bis Mitte Dezember 2013 waren 75 Antwortbögen eingelangt, aus manchen Gemeinden mehrere. In manchen Gemeinden werden an verschiedenen Orten Maibäume aufgestellt und für jeden Aufstellungsort gibt es andere Regeln.



Stefan Lorenz (Landjugend Oberösterreich): Digitale Maibaum-Landkarte mit Regeln für das „Maibaumstehlen“.

„Die eingelangten Antworten haben eine Einheitlichkeit erkennen lassen, nämlich, dass der gestohlene Baum ausgelöst werden muss, um ihn wieder zurückzubekommen“, schildert Stefan Lorenz, BA, Geschäftsführer der Landjugend Oberösterreich. „Das als Brauchtum Angegebene variiert sogar innerhalb einer Gemeinde, und man kann davon ausgehen, dass die Rücksendungen nach leidenschaftlich geführten Debatten zustande gekommen sind, und nicht immer auf einhelliger Meinung beruhen.“ Viele Fragebögen wurden von örtlichen Kulturvereinen beantwortet.

Die geforderte Auslöse besteht meist aus Bier, bemessen in Kisten oder Fässern, und einer Jause. Wie viel von beidem, ist zu verhandeln, wobei „Regelwidrigkeiten“ eine Rolle spielen. Da es als Schmach gilt, sich den Maibaum stehlen zu lassen (dem Bestohlenen wird mitunter ein „Schandbaum“ hinterlassen), kann es auch zu „öffentlichen Verhandlungen“ kommen, die in Wirts- oder Feuerwehrhäu-

sern abgehalten werden. Dabei wird das Fehlverhalten publik gemacht und über die Höhe der Auslöse verhandelt. Wichtig ist, sich als Form gelebter Geselligkeit freundschaftlich wieder zu trennen.

Maibaum-Landkarte. Aus den Umfrageergebnissen entwickelte die Landjugend Oberösterreich eine GPS-gestützte Landkarte, in der die Aufstellungsorte mit ihren Koordinaten verzeichnet sind. Die ins Netz gestellte Landkarte soll jenen, die einen Maibaum zu stehlen beabsichtigen, deutlich machen, welche Regeln am Aufstellungsort bestehen, und ihnen die Möglichkeit geben, sich zu informieren, wie ihr Vorhaben am Ort des Geschehens aufgefasst werden wird. Aus grenznahen Nachbarorten in Niederösterreich sind schon Anfragen eingelangt, mit den jeweiligen Besonderheiten ebenfalls in die Landkarte aufgenommen zu werden. Nach ihrem Erscheinen im Mai 2013 gab es bereits 35.000 Zugriffe.

Denjenigen, deren Maibaum gefährdet ist, bleibt nichts anders übrig, als ihn zu bewachen. Spielverderber verparken den Platz um den Maibaum mit Traktoren. Wird der Baum von 30 Leuten bewacht und es kommen 100 Maibaumdiebe, wie es in der Gemeinde Munderfing vorgekommen ist, dann hilft nur nachzugeben – die Auslöse wird aber mager ausfallen.

Dass es für Maibaumdiebe eine räumliche Einschränkung gibt, etwa, dass sie nur in Nachbargemeinden auf „Diebstour“ gehen dürfen, ging aus den Antworten nicht hervor. So etwa haben am 2. Mai 2013 gegen 3 Uhr Früh acht Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr von Steinbruch, Gemeinde Neufelden/Mühlkreis, den Maibaum im 25 Kilometer entfernten Linz gestohlen, unter Einsatz einer Seilwinde. Der Maibaum war in Linz am 26. April aufgestellt worden. Nach Linzer Auffassung hätte er an den folgenden drei Tagen gestohlen werden dürfen, nach Auffassung der Diebe in den ersten drei Maitagen. Am 10. Mai wurde der Baum von den Dieben zurückgebracht und bei strömendem Regen brauchungsgemäß mit Stangen aufgestellt. Eine offizielle Auslöse wurde nicht geleistet.

Burschen einer Stammstunde aus Engerwitzdorf bei Linz haben 2012 in drei Nächten zwölf Maibäume aus den umliegenden Gemeinden gestohlen und neben der Autobahn aufgestellt. Sie verwendeten dazu einen selbst konstruierten „Maibaumpflücker“, einen am Frontlader eines Traktors angebrachten Greifarm aus

Eisen, mit dem die Maibäume in Minutenschnelle herausgezogen wurden.

Kaum Strafanzeigen. Obwohl die Wogen der Empörung über einen – mehr oder weniger – brauchtumsmäßig gestohlenen Maibaum mitunter hochgehen, kommt es fast nie zu Strafanzeigen oder Gerichtsverfahren. Anders liegen die Dinge, wenn es zu Sachbeschädigungen kommt, etwa, wenn ein zum Aufstellen bereit liegender Maibaum mutwillig mit der Kettensäge in zwei Teile zerschnitten wird, oder wenn, wie in Reißbeck im Bezirk Spittal, ein mit einer Kettensäge gefällter Maibaum auf eine Stromleitung und ein Wohnhaus fällt.

Ein „richtiger“ Diebstahl ist das Maibaumstehlen insofern nicht, als zu den Tatbestandsmerkmalen des § 127 StGB in der Regel der Vor-

satz fehlt, sich den Baum zuzueignen und sich oder einen anderen durch die Zueignung zu bereichern. Selbst wenn sich die „Diebe“ entschließen sollten, den Baum zu behalten, ändert sich an dieser rechtlichen Qualifikation nichts (*dolus superveniens non nocet*). Den Baum zu behalten, fällt dann allerdings unter Unterschlagung iSd § 134 Abs. 2 StGB (Anschlussunterschlagung) und ist, wie der einfache Diebstahl – unter der Annahme, dass der Wert des Baumes 3.000 Euro nicht übersteigt (§ 134 Abs. 1) – mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Unabhängig von der Strafbarkeit bestehen zivilrechtliche Ansprüche wie etwa auf Herausgabe oder Schadenersatz.

Kurt Hickisch

RECHT KURZ

REGISTRIERUNGSPFLICHT Kategorie-C-Waffen

Am 30. Juni 2014 endet die Registrierungspflicht für Schusswaffen der Kategorie C. Bis dahin müssen Personen, die am 1. Oktober 2012 (Einführung des Zentralen Waffenregisters) eine C-Waffe besessen haben, diese bei einem Waffenfachhändler registrieren lassen oder online selbst registrieren. Als C-Waffen gelten Büchsen, das sind Gewehre mit mindestens einem gezogenen Lauf, die nach jeder Schussabgabe händisch nachgeladen werden müssen.

Waffen der Kategorie D kann man freiwillig registrieren lassen – im Waffenfachhandel oder mittels Online-Registrierung über help.gv.at. Beim ersten Eigentumsübergang muss der Erwerber eine D-Waffe bei

einem Waffenfachhändler registrieren lassen. Als D-Waffen gelten Flinten – Gewehre mit glatten Läufern, die nach jeder Schussabgabe händisch nachgeladen werden müssen.

VERKEHRSRECHT Pickerl-Datenbank

Mit 1. Oktober 2014 wird eine zentrale §-57a-Begutachtungsplakettendatenbank geschaffen, in der alle Daten zur Sicherstellung der Korrektheit der Gutachten und der Gültigkeit der Plaketten („Pickerl“) gespeichert und verwaltet werden. Die Gutachten über die wiederkehrende Begutachtung werden für die Zulassungsstellen abrufbar. Dadurch entfällt unter anderem die Notwendigkeit, das letzte Gutachten bei der Zulassung vorzulegen.